



Abschnitt I: Standards guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Alle an der Universität Jena wissenschaftlich Tätigen und Studierenden sind zu wissenschaftlich redlichem Handeln sowie zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Sie sind dabei insbesondere dazu verpflichtet,

- *lege artis* zu arbeiten,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,

einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 2

Wissenschaftsethisches Selbstverständnis

- (1) Alle wissenschaftlich Tätigen der Universität Jena tragen die Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.
- (2) Die wissenschaftlich Tätigen sind aufgefordert, die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung zu vermitteln. Dabei unterstützen sie sich gegenseitig und stehen in einem gemeinsamen kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.

§ 3

Leistungsverantwortung

- (1) Das Präsidium der Universität Jena sorgt für die Schaffung der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller wissenschaftlich Tätigen, damit diese die rechtlichen und ethischen Standards einhalten können.
- (2) Das Präsidium trägt die Verantwortung für eine institutionelle Organisationsstruktur, die gewährleistet, dass in den einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen vermittelt werden.



- (3) An der Universität Jena sind durch folgende Maßnahmen klare Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen schriftlich festgelegt, wobei Chancengleichheit und Diversität eine besondere Bedeutung zukommt:
- Leitfaden zur Personalauswahl und Stellenbesetzung an der Universität Jena (2020),
 - Berufsleitfaden (2021),
 - Leitlinie für die Promotionsphase (2021),
 - Personalentwicklungskonzept für das wissenschaftliche Personal und den wissenschaftlichen Nachwuchs (2017),
 - Satzung über die Besetzung von Tenure-Track-Professuren (2017),
 - Richtlinie zur Einrichtung und Besetzung von wissenschaftlichen Funktionsdauerstellen an der FSU Jena (2016) und
 - Richtlinie für die Ausgestaltung von befristeten Beschäftigungsverhältnissen wissenschaftlicher MitarbeiterInnen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (2015).

§ 4

Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit der Universität Jena trägt die Verantwortung für die gesamte von ihr geleitete Einheit.
- (2) Die Zusammenarbeit ist so zu gestalten, dass die Einrichtung als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen, die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.
- (3) Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen, in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten, Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der Leitung als auch auf der Ebene der einzelnen Teile dieser Einrichtung zu verhindern.

§ 5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistung von wissenschaftlich Tätigen erfolgt mehrdimensional. Im Vordergrund stehen qualitative Maßstäbe, wobei disziplinspezifische Kriterien zu berücksichtigen sind. Quantitative Indikatoren können differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Neben der wissenschaftlichen Leistung werden weitere Aspekte berücksichtigt.



§ 6

Qualitätssicherung, Methoden und Standards

- (1) Die wissenschaftlich Tätigen der Universität Jena führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung findet statt. Sie bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung, Analyse und Dokumentation von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung, die Sicherung von Forschungsdaten sowie auf das Führen von Laborbüchern.
- (2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Wenn im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, müssen diese berichtet werden. Bilden Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die wissenschaftlich Tätigen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die wissenschaftlich Tätigen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (3) Die Herkunft der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software wird persistent und zitierbar dokumentiert. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere wissenschaftlich Tätige repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 7

Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben an der Universität Jena beteiligten wissenschaftlich Tätigen sowie des wissenschaftsunterstützenden Personals müssen zu jedem Zeitpunkt klar definiert sein. Hierzu stehen die Beteiligten in einem regelmäßigen Austausch und nehmen erforderlichenfalls Anpassungen vor.

§ 8

Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlich Tätige berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus.
- (2) Das Präsidium stellt die für diese Recherche erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushälterischen Möglichkeiten sicher.



- (3) Soweit möglich, werden Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, angewandt. Wissenschaftlich Tätige bedenken, ob und inwiefern Geschlecht und Diversität für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 9

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

- (1) Wissenschaftlich Tätige gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor.
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität beachten in Forschung und Lehre ihre Mitverantwortung für die Folgen und den möglichen Missbrauch wissenschaftlicher Erkenntnisse. Bei ihrer Forschung sind sie dem friedlichen Zusammenleben der Menschen und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet (Präambel der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität vom 27. Februar 2019 (Thüringer Staatsanzeiger, S. 560), geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 29. Juli 2019 (Thüringer Staatsanzeiger, S. 1280)). Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Ziele, Zuständigkeiten und Prüfverfahren sind in der „Richtlinie für die Tätigkeit der Kommission für sicherheits- und umweltrelevante Forschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ vom 14. September 2021 geregelt.
- (3) Das Präsidium trägt die Sorge für die Regelkonformität des Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Universität und befördert Regelkonformität durch geeignete Organisationsstrukturen. Neben der Grundordnung der Universität und der Richtlinie für die Tätigkeit der Kommission für sicherheits- und umweltrelevante Forschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena gelten an der Universität die Satzung der Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften vom 14. November 2018 für Versuche mit Menschen sowie die Satzung der Ethikkommission der Friedrich-Schiller-Universität Jena an der Medizinischen Fakultät vom 30. Januar 2018 für Versuche an Menschen.

§ 10

Nutzungsrechte

Wissenschaftlich Tätige treffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von Daten und Ergebnissen. Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten, ob und ggf. wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten sollen, es sei denn, es bestehen vertragliche Vereinbarungen. Personen, die Forschungsdaten erhoben haben, soll bei Orts- oder Einrichtungswechsel weiterhin Zugang zu diesen Daten gewährt werden.



§ 11

Methoden und Standards

- (1) Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.
- (2) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden wissenschaftlich Tätige deshalb stets nur wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Insbesondere bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

§ 12

Dokumentation

- (1) Wissenschaftlich Tätige dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die wissenschaftlich Tätigen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor.
- (2) Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- (3) Grundsätzlich werden immer auch Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen ist unzulässig.

§ 13

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen die wissenschaftlich Tätigen ihre Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
- (2) Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung der Zugänglichmachung darf grundsätzlich nicht von Dritten abhängen. Ausnahmen sind insbesondere dort statthaft, wo Rechte Dritter betroffen sind, Patentanmeldungen in Aussicht stehen, es sich um Auftragsforschung oder um sicherheitsrelevante Forschung handelt. Ist eine Entscheidung dazu erfolgt, beschreiben wissenschaftlich Tätigen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht.



- (3) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen die wissenschaftlich Tätigen, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
- (4) Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt. Wissenschaftlich Tätige vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen.

§ 14 Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn wissenschaftlich Tätige in wissenschaftserheblicher Weise an
 - Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.),
 - der eigenständigen Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.),
 - der eigenständigen Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.);
 - der Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.) und/oder
 - der Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.) beteiligt sind.
- (2) Weitere unterstützende Leistungen, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, können in Fußnoten, im Vorwort oder in der Danksagung (Acknowledgement) angemessen anerkannt werden.
- (3) Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein genuiner Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Wissenschaftlich Tätige verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren soll rechtzeitig anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets erfolgen, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird.



- (5) Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zustimmen. Sie tragen die gemeinsame Verantwortung für die Publikation, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.
- (6) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (7) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

§ 15 Publikationsorgan

- (1) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fach-, Daten- und Softwarerepositorien ebenso wie Blogs in Betracht.
- (2) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Neue oder unbekannte Publikationsorgane werden auf ihre Seriosität geprüft.
- (3) Wer eine Herausgeberschaft übernimmt, prüft sorgfältig, für welche Publikationsorgane dies geschieht.

§ 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen Gutachtende und Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt sowohl die Weitergabe an Dritte als auch die eigene Nutzung aus.
- (2) Gutachtende legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Wissenschaftlich Tätige zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.



§ 17 Archivierung

- (1) Wissenschaftlich Tätige sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. In begründeten Fällen können verkürzte oder keine Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben.
- (2) Für die Aufbewahrung und Veröffentlichung von Forschungsdaten, für die kein geeignetes Fachrepositorium gefunden wurde, wird in Thüringen eine Repositoriums- und Langzeitarchivierungslösung vorgehalten oder entwickelt.

Abschnitt II: Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 18 Definition und Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine an der Hochschule wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt aneignet oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß Abs. 5 bis 8.
- (2) Falschangaben sind:
 - a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
 - b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht und
 - e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.



- (3) Eine unzulässige Aneignung fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:
- a) ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl“),
 - c) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde
 - e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts sowie
 - f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- (4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten sowie
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- (5) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus
- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
 - b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Abs. 1 bis 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.



- (7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern der Hochschule liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) unbefugt wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
 - b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtenden Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
 - c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.
- (8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied der Hochschule im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne von Abs. 1 bis 5 ergibt.

Abschnitt III: Ombudspersonen und Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

§ 19 Ombudspersonen

- (1) Der Präsident ernennt nach Wahl durch den Senat für die Dauer von vier Jahren vier Persönlichkeiten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Ombudspersonen und eine gleich große Zahl von stellvertretenden Ombudspersonen. Die Stellvertretungen werden für den Fall vorgesehen, dass hinsichtlich einer an sich zuständigen Ombudsperson die Besorgnis einer Befangenheit besteht oder die Ombudsperson an der Wahrnehmung ihrer Funktion gehindert ist. Die Frage, ob die Besorgnis der Befangenheit besteht, beurteilt sich nach Maßgabe der §§ 20, 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG). Im Zweifel entscheidet die Kommission nach § 21. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.



(2) Für die Bereiche

- der Geisteswissenschaften,
- der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften,
- der Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik sowie
- der Lebenswissenschaften

wird je eine Ombudsperson gewählt. Sie soll über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen dürfen während ihrer Amtszeit weder Mitglied der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis nach § 21 noch des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, des Universitätsrats oder des Senats sein.

(3) Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten vom Präsidium die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung amtierender Ombudspersonen und Stellvertretungen ergriffen werden.

§ 20 Ombudstätigkeit

- (1) Die Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen nehmen die Ombudstätigkeit nach §§ 24f. unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Präsidium und andere Hochschulorgane oder -gremien. Die Ombudstätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität können sich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis, aber auch zu vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten, an die Ombudspersonen wenden. Alternativ haben Mitglieder und Angehörige der Universität die Möglichkeit, sich an das überregional tätige „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden.
- (3) Das Präsidium trägt dafür Sorge, dass die lokalen Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen an der Universität bekannt sind. Identität und Kontaktdaten der jeweils amtierenden Personen werden auf den Internetseiten der Universität bekannt gemacht.
- (4) Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie tragen, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.



§ 21

Kommission für gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine Kommission für gute wissenschaftliche Praxis eingerichtet und auf den Internetseiten der Universität bekannt gemacht. Die Kommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen. Ihr gehören die oder der Vorsitzende, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung sowie drei weitere Mitglieder an, darunter ein Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung haben die Mitglieder der Kommission eine Stellvertretung. Aus dem Kreis der vom Senat gewählten Mitglieder bestimmt die Kommission eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen werden vom Präsidenten nach Wahl durch den Senat der Universität bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Kommission kann je eine Vertretung der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme hinzuziehen. Im Übrigen kann sie im Einzelfall weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme beteiligen.
- (3) Die Kommission tritt auf Antrag eines ihrer Mitglieder zur Beratung zusammen.
- (4) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Universität oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder der Kommission und ihre Stellvertretungen nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch das Präsidium und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (7) Die Kommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.

§ 22

Zuständigkeit in akademischen Verfahren

- (1) In Verdachtsfällen, in denen das Fehlverhalten akademische Prüfungen (z. B. Bachelor-, Master-, Diplomprüfungen sowie Promotionen und Habilitationen) betrifft, ist für die Überprüfung das in der jeweiligen Ordnung vorgesehene Gremium zuständig.
- (2) Das nach Abs. 1 zuständige Gremium kann einen Fall von Fehlverhalten auch der Kommission nach § 21 übergeben oder deren Expertise bei der Bearbeitung zu Rate ziehen. Die Kommission nach § 21 kann einen Fall von Fehlverhalten jederzeit an sich ziehen.



Abschnitt IV: Verfahren und Maßnahmen

§ 23

Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Alle Stellen an der Hochschule, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen und Entscheidungen sind ohne Ansehen der Person zu führen und zu treffen.
- (3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Teil I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine Ombudsperson wenden.
- (4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.
- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und überprüfbare Tatsachen vorbringt.
- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten nicht ohne das Einverständnis, das in Textform erteilt werden soll, der hinweisgebenden Person preis. Eine Offenlegung auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht.



- (9) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die hinweisgebende Person mit ihrem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die für die Untersuchung zuständige Stelle entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die hinweisgebende Person umzugehen ist.

§ 24

Einleitung einer Untersuchung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson oder eine stellvertretende Ombudsperson wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen oder kann mündlich zur Niederschrift durch die Ombudsperson oder stellvertretende Ombudsperson erfolgen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung unmittelbar an ein Mitglied der Kommission nach § 21, leitet das Mitglied mit Zustimmung der hinweisgebenden Person die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine zuständige Ombudsperson weiter.
- (2) Für die Besorgnis der Befangenheit von Ombudspersonen im Verfahren nach Abschnitt IV gelten abweichend von § 20 Abs. 1 dieser Satzung die §§ 21 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Hierüber entscheidet die Kommission gemäß § 21 dieser Satzung.
- (3) Die zuständige Ombudsperson oder ihre Stellvertretung prüft vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise ein Fehlverhalten gemäß § 18 verwirklicht hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen; § 25 Abs. 2 gilt hierfür entsprechend.
- (4) Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente gemäß Abs. 3 bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

§ 25

Vorprüfung

- (1) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich in Textform zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen; diese soll in der Regel vier Wochen betragen. Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten.
- (2) Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.
- (3) Aus den Akten soll hervorgehen, welche Schritte zur Sachverhaltsaufklärung unternommen worden sind.



- (4) Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Kommission gemäß § 21 wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Kommission gemäß § 21 geführt wird.
- (5) Im Falle einer Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung zunächst der hinweisgebenden Person in Textform mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person wird ein Recht zum Einspruch gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Der Einspruch ist an die Kommission gemäß § 21 zu richten. Im Falle eines fristgerechten Einspruchs wird die getroffene Entscheidung geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist nicht anfechtbar.
- (6) Ist die Einspruchsfrist fruchtlos verstrichen oder hat ein Einspruch zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person in Textform mitgeteilt.
- (7) Wird das Verfahren in die förmliche Untersuchung übergeleitet, wird diese Entscheidung der hinweisgebenden und der beschuldigten Person in Textform mitgeteilt. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte.

§ 26 Förmliche Untersuchung

- (1) Die förmliche Untersuchung wird durch die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis gemäß § 21 durchgeführt. Sie beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person mindestens vier Wochen vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder in Textform zum Vorwurf zu äußern. § 25 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
- (2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.



- (4) Die Kommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Bei Einstellung des Verfahrens ist kein Einspruch durch die hinweisgebende Person möglich.
- (5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 23 Abs. 8 und 9 entsprechend.
- (6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtliche Verstöße erfolgt eine Aussetzung des Verfahrens und wird ggf. nach Abschluss der Überprüfung der disziplinar-/arbeitsrechtlichen Verstöße fortgesetzt.
- (7) Die Kommission gemäß § 21 legt dem Präsidium zeitnah einen abschließenden Bericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthalten kann. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.

§ 27

Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob gegenüber der beschuldigten Person wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird sowie ob und welche Sanktionen und Maßnahmen ihr gegenüber verhängt werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, wird das Verfahren an die nach der jeweiligen Ordnung zuständige Stelle abgegeben.
- (2) Ist eine beschuldigte Person Mitglied des Präsidiums, ist sie von der Entscheidungsfindung auszuschließen.
- (3) Die Entscheidung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person nach der Sitzung in Textform mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen der hinweisgebenden und der beschuldigten Person die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (4) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen und Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Präsidium entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

§ 28

Dauer des Verfahrens und Aufbewahrungspflicht

- (1) In der Regel soll das Gesamtverfahren nicht länger als sechs Monate dauern.
- (2) Die Akten des Prüfungsverfahrens sind 10 Jahre aufzubewahren. Das Universitätsarchiv sichert die Übernahme und Archivierung der Akten und digitalen Dokumente.



§ 29

Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Da jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens anders gelagert ist und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen. Diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls. Dabei kommen, je nach Schwere des Einzelfalls, Maßnahmen gemäß den nachfolgenden Absätzen in Betracht:
- (2) Bei minder schweren Fällen können eine Rüge oder eine verschärfte Rüge durch den Präsidenten ausgesprochen werden.
- (3) Akademische Maßnahmen: Entzug der Befugnis zur Betreuung von Promotionen, Entzug des Doktorgrades, Entzug der Habilitation, Entzug der Lehrbefugnis.
- (4) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen: Autorinnen und Autoren sowie beteiligte Herausgeber sind verpflichtet, wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind.
- (5) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
- (6) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied der Hochschule auf Zeit
- (7) Zivilrechtliche Maßnahmen:
 - Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen,
 - Schadensersatzansprüche bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen,
 - Erteilung eines Hausverbots.
- (8) Strafrechtliche Maßnahmen: Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Über die Einschaltung der Ermittlungsbehörden entscheidet der Präsident. Mögliche Straftatbestände sind unter anderem: § 202a StGB: Ausspähen von Daten, § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse, § 222 StGB: Fahrlässige Tötung, §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung, § 242 StGB: Diebstahl, § 246 StGB: Unterschlagung, § 263 StGB: Betrug, § 264 StGB: Subventionsbetrug, § 266 StGB: Untreue, § 267 StGB: Urkundenfälschung, § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 303 StGB: Sachbeschädigung, § 303a StGB: Datenveränderung, § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.



- (9) Arbeits- und beamtenrechtliche Maßnahmen: Sofern die bzw. der Betroffene in einem Beschäftigtenverhältnis zur Universität Jena steht, kommen grundsätzlich auch arbeits- bzw. beamtenrechtliche Maßnahmen, wie z.B. Abmahnung, ordentliche oder außerordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, disziplinarrechtliche Maßnahmen oder Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht.
- (10) Andere als die in den Absätzen 1 bis 9 genannten Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.

§ 30

Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Universität Jena

- (1) Ein Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 18 wird nach dieser Satzung durchgeführt, wenn das Fehlverhalten nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens begangen wurde.
- (2) Die Verfahrensvorschriften nach diesem Abschnitt gelten nur für Hinweise, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingehen. Für Vorermittlungs-, Vorprüfungs- und Untersuchungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits laufen, gelten weiterhin die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. Dezember 2006 (Verkündungsblatt Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 05/2008, S. 70).
- (3) Ein Verfahren nach dieser Satzung kann auch dann durchgeführt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Universität Jena wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Zeitpunkt des wissenschaftlichen Fehlverhaltens an ihr wissenschaftlich tätig war.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. Dezember 2006 (Verkündungsblatt Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 05/2008, S. 70) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Verfahren gemäß § 31 Abs. 2 weiterhin gelten.

Jena, 14. Juli 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena